472.06 – Stundentafeln der Realschule (Abendform)

In der Fassung vom 16. Juli 1997

1. Geltungsbereich

1.1. Den Schulen der Stadtgemeinde Bremen wird hiermit die allgemeine Zustimmung erteilt, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und unter Wahrung der Bedingungen des § 21 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Rechtsgeschäfte mit Wirkung für die Stadtgemeinde Bremen abzuschließen und für sie im Rahmen dieser Mittel Verpflichtungen einzugehen und Nutzungsverträge über ihre Räume oder ihr Grundstück abzuschließen. In regionalen Abstimmungsgesprächen in den anderen Schulen und dem zuständigen Ortsamt ist für ein Ausgleich der Interessen innerhalb der Region zu sorgen. In Fragen der Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen sind Vertreter und Vertreterinnen des Landessportbundes hinzuzuziehen. Das zuständige Ortsamt hat das Recht, jeweils zum Ende eines Schuljahres zu einem solchen Abstimmungsgespräch einzuberufen, wenn dies nicht von Schulen nach Maßgabe des § 24 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes selbst geleistet wird.

1.2. Diese Zustimmung wird auf Antrag einer Schule wirksam, wenn sie nach- weist, dass ein geeignetes Bewirtschaftungsverfahren sicherstellt, dass das verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird und die Mittelbewirtschaftung jederzeit überprüfbar ist.

1.3. Das Recht der Schulen, weiterhin Rechtsgeschäfte im Rahmen der Eigenbewirtschaftung ihres Lehr- und Lernmittelhaushaltes und gesondert bestimmter weiterer Haushaltsmittelanteile abzuschließen, bleibt ohne Antragsstellung nach Nummer 1.2 erhalten, solange das Bewirtschaftungs-verfahren der Schule durch eine Haushaltsüberwachung beim Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport ergänzt wird.

2. Besondere Bestimmungen für Nutzungsverträge über Räume und Grundstücke

2.1. Voraussetzung für die Wirksamkeit von Nutzungsverträgen über Räume und Grundstück ist, dass der Nutzungsvertrag schriftlich und nur befristet auf ein Schuljahr abgeschlossen ist. Verlängerungsverpflichtungen dürfen jeweils nicht vor dem 1. Februar eingegangen werden. Verträge mit von vornherein längerer Verbindlichkeit bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

2.2. Folgenden Institutionen ist vorrangig die Nutzung von Räumen und Grundstücken einzuräumen:

- Sportvereinen und Sportverbänden die Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen. Jene Einrichtungen, die, ohne in Sportvereinen organisiert zu sein, Sport als Mittel zur sozialen Integration betreiben wollen oder denen, kulturell begründet, der allgemeine Vereinssport nicht offensteht, können berücksichtigt werden, wenn Sporthallen und Sportplätze nicht durch Sportvereine und Sportverbände genutzt werden;
- Einrichtungen der Stadtgemeinde
- Einrichtungen der Region.

2.3. Bei der Nutzungseinräumung und der Festsetzung des Nutzungsentgelts sind die Bestimmungen der Nutzungsordnung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport (siehe Leitzahl 611.03) zu beachten.

2.4. Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, ist jede Nutzungseinräumung durch einen Vertrag nach Nummer 2.1 abzusichern, in dem ein Entgelt vereinbart ist.

2.5. Der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport, verbleibt das Recht, in Ausnahmefällen unmittelbar Nutzungsverträge über einzelne Räume einer Schule oder über ihr Grundstück oder Teile davon abzuschließen. Die Schule wird rechtzeitig über diese Absicht unterrichtet und ihr Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport muss der Schule begründet werden, wenn diese sich dagegen ausgesprochen hatte.

2.6. Das Original jedes Nutzungsvertrages und etwaiger Verlängerungen ist dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport zuzuleiten; eine Kopie verbleibt in der Schule.

3.

3.1. Jeder Nutzungsvertrag ist der Schulkonferenz unverzüglich offenzulegen.

3.2. Die Verantwortung der Stadtgemeinde Bremen im Sinne von § 30 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes bleibt unberührt. § 12, insbesondere Absatz 4, des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport